

**News 01/2016**

**Datum: 02.06.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Workshops, die das MW zusammen mit der IB am 30.04.2015 bzw. 01.03.2016 für Sie veranstaltet haben, signalisierten Sie uns weitere Informationsbedarfe. Mittels der IB-News für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen möchten wir Sie regelmäßig über die wichtigsten aktuellen Themen informieren.

### **Änderung von Dokumenten**

Am 24.05.2016 wurden die Anlagen zur Antragstellung, die jeweils programmkonkret ausgestaltet sind, ausgetauscht. Insbesondere wurden die so genannten Indikatoren aktualisiert. Des Weiteren gab es auf Grund einer Aktualisierung der Fördergrundsätze im April 2016 in den Programmen „Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Kleingeräte“, „Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Forschungsinfrastruktur HS/auFE“ und „Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Internationalisierung“ eine Anpassung des Ausgaben- und Finanzierungsplans. Bitte verwenden Sie stets die aktuell im Internet veröffentlichten Dokumente.

Um Ihnen u. a. den Umgang mit den Indikatoren zu erleichtern, wurden FAQ auf der Internetseite der IB veröffentlicht ([http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/pdf/wissenschaft/WISSENSCHAFT\\_FAQ.pdf](http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/pdf/wissenschaft/WISSENSCHAFT_FAQ.pdf)).

Der Leitfaden wurde in Abstimmung mit der EU-Verwaltungsbehörde überarbeitet. Gemäß Abschnitt V Ziffer 2.1 des Leitfadens ist bei der Abrechnung von Personalausgaben von Hochschulen die Bestätigung der Bruttopersonalkosten durch den Haushaltsbeauftragten im Rahmen der Auszahlungsanträge ausreichend. Die Auszahlungsanträge werden entsprechend überarbeitet und Ihnen in Kürze aktualisiert auf der Internetseite der IB zur Verfügung gestellt.

### **Neuregelung des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte (Vergaberechtsreform)**

Mit der am 18.04.2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsreform sind die Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte neu gefasst worden. Die Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sind nun deutlich umfangreicher. Sie enthalten zahlreiche Regelungen, die sich bisher in der Rechtsprechung entwickelt haben, für die es aber bisher an klaren gesetzlichen Vorschriften fehlte. Die wesentlich ausführlichere Vergabeverordnung enthält vereinheitlichte Regelungen zum Verfahren bei der Auftragsvergabe und ersetzt die bisherigen unterschiedlichen Vergabeordnungen (VOL/A Abschnitt 2 bzw. VOF). Nur für die Vergabe von Bauaufträgen gibt es in der neuen VOB/A Abschnitt 2 weiterhin spezielle

Offen gebliebene Fragen beantwortet Ihnen Frau Fietz gern unter der **Telefonnummer 0391 589-8377**.

Regelungen, die ergänzend zu §§ 97 ff. GWB und VgV gelten. Für die Vergabe von Konzessionen gilt die neu gefasste Konzessionsvergabeverordnung, auf die hier aber nicht näher eingegangen wird.

Inhaltlich sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

- § 108 GWB regelt die bisher nur in der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmen vom Vergaberecht bei Aufträgen zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern, und zwar die sog. „In-house-Geschäfte“ in den Absätzen 1 bis 5, die horizontale Zusammenarbeit in Absatz 6.
- Der Vorrang des offenen Verfahrens gegenüber den anderen Verfahrensarten wird im Einklang mit dem EU-Recht gelockert: Bei der Vergabe von Aufträgen können die Auftraggeber zwischen offenem Verfahren und nicht offenem Verfahren – das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert – wählen (§ 119 Absatz 2 GWB). Die übrigen Verfahrensarten (Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und die neu eingeführte Innovationspartnerschaft) sind jedoch weiterhin nur zulässig, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen (siehe §§ 14 ff. VgV) vorliegen.
- Hinsichtlich der Eignung der Bieter werden die zwingenden Ausschlussgründe (§ 123 GWB) und die fakultativen Ausschlussgründe (§ 124 GWB) ergänzt durch die in § 125 GWB geregelte Selbstreinigung, also Maßnahmen, durch die ein Bieter seine Integrität wiederherstellen und Ausschlussgründe kompensieren kann.
- § 132 GWB enthält detaillierte Regelungen, unter welchen Voraussetzungen Änderungen eines bestehenden Auftrags während der Vertragslaufzeit zulässig sind oder ein neues Vergabeverfahren erfordern.
- Für die Dokumentation des Vergabeverfahrens schreibt § 8 VgV ausführliche (Mindest-) Anforderungen vor. Diese Unterlagen sind auch Grundlage für eine Prüfung des Vergabeverfahrens im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
- Die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren (sog. „e-Vergabe“) wird als Grundsatz in § 9 VgV neu eingeführt und in §§ 10 ff. VgV näher geregelt. Die Pflicht, grundsätzlich nur elektronische Mittel zu verwenden betrifft nur die Kommunikation zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen. Die internen Arbeitsabläufe beim öffentlichen Auftraggeber, die Dokumentation des Verfahrens und die Archivierung der Unterlagen bleiben hiervon unberührt.

Die neuen Regelungen gelten für Vergabeverfahren, die ab dem 18.04.2016 begonnen werden und deren Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bleibt es zunächst bei den

Offen gebliebene Fragen beantwortet Ihnen Frau Fietz gern unter der **Telefonnummer 0391 589-8377**.

bestehenden Vorschriften, insbesondere dem Landesvergabegesetz (LVG LSA) in Verbindung mit den Vergabeordnungen (VOL/A Abschnitt 1 bzw. VOB/A Abschnitt 1).

### **Checkliste**

Als Anlage zu diesem Newsletter erhalten Sie „Checklisten für nationale Vergabeverfahren“ die Ihnen die Einhaltung der Dokumentationsvorschriften bei nationalen Vergabeverfahren erleichtern sollen.

Diese Anforderungen sollten für die nationalen Verfahren mindestens eingehalten werden.

### **Weitere Informationen zur Vergabe**

Auf der Internetseite der IB zur Wissenschaftsförderung (<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/forschen-entwickeln/sachsen-anhaltwissenschaft.html>) wurde ein Link zur Auftragsberatungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt.

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt ist offizieller Ansprechpartner zum öffentlichen Auftragswesen. Ab Herbst 2016 werden Sie auf der Internetseite der IB weitere Informationen zum Thema Vergaberecht abrufen können. Wir werden Sie mittels der IB-News über die Veröffentlichung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Investitionsbank Sachsen-Anhalt**

PS: Sollten Sie kein Interesse an weiteren Informationen haben, können Sie die IB-News für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen abbestellen, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: [hochschulen@ib-lsa.de](mailto:hochschulen@ib-lsa.de). Gern können Sie weiteren Interessierten diese IB-News empfehlen. Eine Anmeldung erfolgt ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse.

Offen gebliebene Fragen beantwortet Ihnen Frau Fietz gern unter der **Telefonnummer 0391 589-8377**.